

31. März 2003

medien heft

Im Namen des Publikums

Gerichtssendungen zwischen Fiktionalität und Authentizität

Oliver Meier

Mit dem Aufkommen deutscher Gerichtsshow-Formate und der Frage nach Sinn und Unsinn einer Öffnung von Gerichtsverhandlungen für Übertragungen ist die alte Debatte über das Verhältnis von Justiz und Fernsehen neu entbrannt. Während empirische Untersuchungen in den USA erste Ergebnisse liefern, blieb die Auseinandersetzung im deutschsprachigen Raum bisher auf spekulative Debatten beschränkt. Wo aber historische Hintergründe und empirische Daten fehlen, mangelt es auch an Verständnis. Die Gerichtsshows wie auch das Gerichtfernsehen bewegen sich im Spannungsfeld zwischen Unterhaltung, Information, Fiktion und Wirklichkeit. Eine medienwissenschaftliche Auseinandersetzung ist daher angebracht.

Die Talkshow ist tot – es lebe die Talkshow! Seit Herbst vergangenen Jahres häufen sich die Nachrufe auf die einstigen Könige der "Daily Talks", die den deutschen Fernseh-Nachmittag während einiger Jahre geprägt haben. Der Höhepunkt des Booms Ende der 90er Jahre war zugleich der Beginn einer kollektiven Quoten-Agonie, die das Genre entgültig auf den Friedhof der Fernsehgeschichte zu verbannen schien. Indes: der Niedergang ist keine Überraschung, sondern ein typisches Fernsehphänomen. Dass auch das nachfolgende Quiz-Show-Revival bereits wieder im Abschwung begriffen ist, entspricht der aktuellen Tendenz, dass "neue Sendungskonzepte [...] genauso schnell wieder vom Bildschirm verschwinden, wie sie erfunden werden" (Gleich 2001: 524). An die Stelle der Talkshows traten Gerichtsshow-Formate, von denen Kritiker behaupten, sie seien eine bloße Fortsetzung der "Daily Talks" mit anderen Mitteln. In dubio contra reo? Tatsache ist: Der Boom hält an und sorgt in Deutschland über die Feuilletons hinaus für angeregte Diskussionen. Von "juristischen Seifenopern" einer "Richter-Schwemme", einem "Panoptikum der Krawall- und Intimitätenshows" ist die Rede, und Befürchtungen einer "Bambifizierung des Rechtsalltags" werden laut.

Impressum

Medienheft (vormals ZOOM K&M), ISSN 1424-4594,

Herausgeber: Katholischer Mediendienst, Reformierte Medien,

Redaktion: Judith Arnold, Charles Martig, Urs Meier,

Adresse: Medienheft, Bederstrasse 76, Postfach 147, CH-8027 Zürich, Telefon: ++41 (0)1 204 17 70, Fax: ++41 (0)1 202 49 33,

E-Mail: redaktion@medienheft.ch, Internet: www.medienheft.ch; kostenloser Bezug via Internet oder Mailinglist; Bezug der Medienheft Dossiers (ca. zwei Ausgaben pro Jahr) im Abonnement inkl. Versand und exkl. Mwst. SFr. 30.– (Ausland SFr. 35.–)

Zur Debatte über die boomenden Gerichtsshowes kommt eine weitere hinzu: die Frage nach Sinn und Unsinn einer Öffnung von realen Gerichtsverhandlungen für das Fernsehen. Anlass dazu war eine Verfassungsklage des Nachrichtensenders n-tv, der das geltende Filmverbot als Widerspruch zur Rundfunkfreiheit einklagte. Zwar wurde die Klage im Januar 2001 abgelehnt, doch trat eine Minderheit der Verfassungsrichter aufgrund von "drastischen Veränderungen in der Medienrealität" für eine Lockerung des Verbots ein (BVerfG 2001).

Moralische und spekulative Debatten

Die "Erschütterung der ausdifferenzierten Systemgrenzen zwischen Massenmedien- und Rechtssystem" (Ulbrich 2002) ist aus medienwissenschaftlicher Sicht ein interessanter Trend. Während empirische Untersuchungen in den USA erste Ergebnisse liefern (vgl. Boehme-Nessler 2002), blieb die Auseinandersetzung im deutschsprachigen Raum auf spekulative und moralische Debatten in den Medien beschränkt. Wo aber historische Hintergründe und empirische Daten fehlen, mangelt es auch an Verständnis. Und ohne Begriffsdefinitionen können Worte wie "Authentizität" verschieden verstanden und verwendet werden. Selbst die Bezeichnungen "Gerichtsfernsehen" und "Gerichtsshow" werden in der Debatte oft nicht auseinandergehalten.

Diesem Versäumnis soll im Folgenden begegnet werden. Nach einer Klärung der beiden Begriffe gilt es, das Phänomen "Gerichtsfernsehen" näher zu beleuchten. Die Diskussion um die Zulassung von Kameras in Gerichtssälen wird erläutert im Zusammenhang mit der Entwicklung in Amerika, wo solche Übertragungen erlaubt sind. Es folgt eine Auseinandersetzung mit den Gerichtsshowes, wobei amerikanische und deutsche Vorbilder dargestellt, und die Eigenheiten der aktuellen Formate eingeordnet werden. Dabei wird aufgezeigt, dass sich sowohl das Gerichtsfernsehen als auch die Gerichtsshowes in einem Grenzbereich zwischen Fiktion und Wirklichkeit bzw. zwischen Unterhaltung und Information bewegen und gerade deshalb einer medienwissenschaftlichen Klärung bedürfen.

"Information" wird in den Sozialwissenschaften mittlerweile nicht mehr kanal-, sondern empfängerorientiert definiert. Daher wird hier der Auffassung von Gernot Wersig gefolgt, wonach Information als "Reduktion von Ungewissheit" beim Empfänger zu verstehen ist (Bentele/Beck 1994: 18f.). Auch beim Unterhaltungsbegriff wird hier eine empfängerorientierte Auffassung vertreten. Demnach sind Unterhaltungsangebote medial vermittelte "Als-ob-Welten", "die eine eigene, von der des Alltags abgeleitete Wirklichkeit darstellen" (Bosshart 1998: 306f.). Daraus folgt, dass sich Unterhaltung und Information nicht grundsätzlich widersprechen. Gemäss einer Studie von Andreas Wittwen wird hier "Infotainment" als Sammelbegriff verstanden für "alle Möglichkeiten zur unterhaltenden Aufbereitung von Information, geschehe dies durch die thematische Auswahl, deren optische oder sprachliche Realisierung" (Wittwen 1995: 24).

Gerichtsfernsehen und Gerichtsshow

Unter "Gerichtsfernsehen" wird im Allgemeinen die Übertragung von realen Verhandlungen an staatlichen Gerichten verstanden, wie dies in den USA zulässig ist. Zuweilen wird der Begriff aber auch auf die boomenden "Gerichtsshowes" in Deutschland angewendet, die darüber hinaus mit "Gerichtssendung", "Gerichtsserie", "Gerichts-Doku-Serie" und "Justiz-TV" bezeichnet werden. Dies schafft Verwirrung: Während "Justiz-

TV" kaum zur Abgrenzung der Phänomene "Gerichtsfernsehen" und "Gerichtsshow" taugt, entsprechen die Bezeichnungen "Gerichtsserie" und "Gerichts-Doku-Serie" nicht den üblichen Begriffskonventionen. Zumeist handelt es sich bei den in Deutschland ausgestrahlten Gerichtssendungen um abgeschlossene Einzelfolgen, weshalb der Begriff "Reihe" zu verwenden wäre (vgl. Hallenberger 2001: 498). "Gerichts-Doku-Serie" suggeriert zudem einen Echtheitsanspruch, während sich die Gerichtssendungen nicht ohne weiteres mit Kriterien wie "real", "fiktiv", "simuliert" oder "authentisch" bestimmen lassen. Um Klarheit zu schaffen ist es sinnvoll, für das deutsche Format den neutralen Begriff "Gerichtssendung" oder aber den geläufigen Ausdruck "Gerichtsshow" zu verwenden. Letzterer bietet sich auch deshalb an, weil er den inszenatorischen Charakter unterstreicht und damit eine Abgrenzung zum "Gerichtsfernsehen" erlaubt.

I. Gerichtsfernsehen

Was in Deutschland (noch) undenkbar erscheint, ist in Amerika längst Realität: die Übertragung von realen Gerichtsverhandlungen durch das Fernsehen. Als Vorreiter des Formats gilt der 1991 gegründete Sender Court-TV, der bis heute rund 700 Verhandlungen ausgestrahlt hat und sich selbst als "unique window on the American legal system" (courttv.com) bezeichnet. Das Programm des Senders besteht nicht nur aus Direktübertragungen sondern auch aus "reality-based documentary specials", "drama series" und juristischen "newsshows".

Die grosse Stunde für Court-TV schlug 1994, als der ehemalige Football- und Filmstar O. J. Simpson angeklagt wurde, seine Frau und deren Liebhaber ermordet zu haben. Nachdem Court-TV in den ersten Jahren seines Bestehens kaum Aufsehen erregt hatte, erreichte der Sender während der über Monate hinweg live übertragenen Gerichtsverhandlung höchste Einschaltquoten. Fast 80 Millionen Zuschauer verfolgten im Oktober 1995 den Freispruch Simpsons am Fernsehen (vgl. Hossli 1999: 60). Nach dem "Fall Simpson" aber versank das amerikanische Gerichtsfernsehen vorerst wieder in der Bedeutungslosigkeit. Erst im Herbst 2000 sorgte Court-TV erneut für Aufsehen, als der Sender mit abgefilmten Geständnissen von verurteilten Schwerverbrechern ("Confessions") für hohe Einschaltquoten und heftige Diskussionen sorgte (vgl. Struve 2001; Hossli 2000: 129). Zusätzlichen Auftrieb erhielt das Gerichtsfernsehen 1998 mit dem Impeachment-Verfahren gegen den damaligen US-Präsidenten Bill Clinton, laut der amerikanischen Filmprofessorin Linda Williams "der längste Pornofilm der Geschichte, säuberlich verpackt in Juristensprache" (zit. nach Hossli 1999: 60).

Die Tradition medialer Aufbereitung von Verbrechen

Zwar haben die juristischen "real-life-dramas" (courttv.com) mit Court-TV zweifellos einen Höhepunkt erreicht, doch die mediale Aufbereitung von Verbrechen und Justizdramen hat "im Land der Anwälte und Richter" (Alexis de Tocqueville) Tradition. So gilt die Entführung und Tötung des einundzwanzig Jahre alten Sohnes von Ozean-Flieger Charles Lindbergh 1932 als "erste globale Massenmediengeschichte" (Hossli 2000: 129). Auch im Falle des so genannten Unabombers Theodore Kaczynski, der achtzehn Jahre lang unerkannt von einer Waldhütte aus Briefbomben verschickte, sorgte die massenmediale Aufbereitung für grosses Aufsehen. Die "Unerschöpflichkeit dieser Art von Geschichtsproduktion" (Schweizerhof 2001) zeigt sich nicht zuletzt im traditionellen "Court-room-Genre", das sich – über Amerika hinaus – anhaltender Beliebtheit erfreut. Die beschriebene Tradition gründet wohl nicht zuletzt auf jenem Phänomen, das die

medien heft

Rhetorik-Professorin Carol J. Clover als "tief verwurzelte [...] amerikanische Faszination für das Recht" beschreibt. Wie nichts präge das Wechselspiel am Tribunal Bewusstsein und Alltag in den USA, und da die neue Welt, so Clover, weder Monarchie noch Kirche als Autorität gekannt habe, obliege allein dem Gesetz die richtende Rolle (vgl. Hossli 1999: 60).

Die Live-Übertragung aus den Gerichtssälen wäre allerdings nicht möglich ohne die besondere Rechtslage in den USA. Als eigentlicher Katalysator für die Entwicklung ist der 1981 erfolgte Beschluss des Supreme Courts einzustufen, Kameras auch bei Kriminalprozessen zuzulassen. Von entscheidender Bedeutung sind zudem die organisatorischen Besonderheiten amerikanischer Prozesse, die ihrerseits ein besonderes Verhältnis zwischen Justiz und Bevölkerung zur Folge haben: Im Gegensatz zum europäischen Justizwesen urteilt in den USA eine Laienjury, worin fast die Hälfte der erwachsenen Bevölkerung schon einmal vertreten war (vgl. Hossli 1999: 60). Aufgrund dieser Besonderheit wäre zu vermuten, dass amerikanische Prozesse schon seit jeher einer "medientauglichen Dramatik" (Schweizerhof 2001) folgten: Wo das Urteil nämlich in den Händen von Geschworenen liegt, gewinnt stets die für das "Publikum" glaubhaftere, also "bessere" Geschichte (vgl. Hossli 1999: 60). Die Dominanz von Performance und Marketing bleibt allerdings nicht auf die Gerichtsverhandlung beschränkt: Die Medienpräsenz vor aussergewöhnlichen Prozessen ist in der Regel so gross, dass es bei der Auswahl der Geschworenen offenbar schwierig ist, Menschen zu finden, die durch den Medienrummel nicht voreingenommen sind (vgl. Schmittmann 2000).

Obwohl oder gerade weil sich Gerichtsfernsehen in Amerika phasenweise grosser Beliebtheit erfreut, kam es in den vergangenen Jahren immer wieder zu kontroversen Debatten. Für Diskussionen sorgte insbesondere die bereits erwähnte Sendung "Confession", wo im Herbst 2000 Original-Videobänder mit Polizeiverhören von Mördern und Vergewaltigern unmoderiert ausgestrahlt wurden (vgl. Zabka 2000). Während Medienkritiker der New Yorker Zeitung "Newsday" die Sendung schlicht "zum Kotzen" fanden, sprach "Newsweek" von der "ekelerregendsten und ausbeuterischsten Fernsehsendung des Jahrhunderts" (zit. nach Hossli 2000: 129). Die "New York Times" wiederum prognostizierte ohne Ironie, dass Court-TV damit seine "Reputation für seriösen Gerichtsjournalismus aufs Spiel" setze (zit. nach Zabka 2000). Derweil verteidigten die Produzenten ihre Sendung und gaben vor, "erzieherische Zwecke" zu verfolgen. Die Zuschauer, so die Verantwortlichen, erlangten auf diese Weise "Einblicke in die Gedankenwelt eines Mörders" und ein "besseres Verständnis davon, wie unser Justizsystem funktioniert" (zit. nach Zabka 2000).

Die Situation in Deutschland

Wie in allen demokratischen Systemen gilt auch in Deutschland das Prinzip der Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen (Art. 169 Satz 1 GVG). Ziel dieser Gerichtsöffentlichkeit ist es, die am Verfahren beteiligten Personen vor einer Geheimjustiz zu schützen und eine Kontrolle der Justiz durch die Bevölkerung zu gewährleisten. Dass in Deutschland Fernsehübertragungen von realen Prozessen dennoch verboten sind, ist auf eine Bestimmung zurückzuführen, die in den 60er Jahren als Reaktion auf die zunehmende Verbreitung des Fernsehens in das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) eingefügt wurde (BVerG 2001). Demnach sind Ton- und Bildaufnahmen während der Verhandlung verboten und die Öffentlichkeit auf die Saalöffentlichkeit beschränkt. Zwar können Kamera-Teams vor und nach der Verhandlung sowie in Verhandlungspausen Aufnahmen machen, doch das eigentliche Geschehen – die Plädoyers und Urteilverkündungen – blei-

ben den im Gerichtssaal anwesenden Personen vorbehalten (vgl. Jürgensen 2001). Eine Ausnahme davon stellen private Schiedsgerichte dar, deren Kompetenzen allerdings beschränkt sind (vgl. Kaiser 1999).

Unklar bleibt, ob Aufnahmen oder Live-Übertragungen aus ausländischen Gerichtssälen ausgestrahlt werden dürfen. Eine klare gesetzliche Regelung hierzu gibt es nicht (vgl. Wanckel 2001). Dass die Frage durchaus relevant ist, bewies im Januar 2001 der Scheidungsprozess zwischen Boris und Barbara Becker in Miami, an dessen Übertragung sich mehrere deutsche Sender beteiligten.

Das Urteil des Verfassungsgerichts

Die Beschränkung der Gerichtsöffentlichkeit auf die Saalöffentlichkeit ist in Deutschland immer wieder auf Kritik gestossen. Die Diskussion begann anfangs der 90er Jahre, als die ersten werbefinanzierten Nachrichtenkanäle auf Sendung gingen (vgl. Wanckel 2001). Insbesondere die Prozesse zur Aufarbeitung des SED-Unrechts hatten das Gerichts-Geschehen ins Blickfeld der Sender gerückt. Im Honecker-Prozess vor dem Landgericht Berlin erstritten sich diese schon 1993 vor dem Verfassungsgericht die Genehmigung, zumindest vor und nach der Verhandlung, aber in Anwesenheit des Angeklagten, drehen zu dürfen. Dem Nachrichtensender n-tv genügte dies allerdings nicht. Bei anderer Gelegenheit – dem so genannten AWACS-Verfahren zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von Nato-Einsätzen – schuf er Fakten und liess die Kamera unter Verstoß gegen Artikel 169 GVG auch während der Verhandlung laufen. Gestützt auf juristische Gutachten wurde dies gerechtfertigt mit dem Argument, dass das ausnahmslose Verbot gegen die im Grundgesetz (Art. 5 GG) verankerte Rundfunkfreiheit verstosse. Dieser Auffassung schlossen sich die Gerichte jedoch nicht an. In mehreren Verfahren blieben entsprechende Eilverfahren, mit denen Drehgenehmigungen erstritten werden sollten, erfolglos. Der Sender gab allerdings noch nicht auf und gelangte mit zwei Beschwerden vor das Bundesverfassungsgericht, die in einem Grundsatzurteil vom 24. Januar 2001 jedoch abgelehnt wurden (BVerG 2001). Aufschlussreicher als der Entscheid sind die neben den rechtlichen Argumenten angeführten Vorbehalte gegenüber Direktübertragungen aus dem Gerichtssaal:

"Viele Menschen verändern ihr Verhalten in Anwesenheit der Medien. [...] Der Gang der Verhandlung ist förmlich. Gründlichkeit und Wiederholungen sowie das Abwägen und die allmähliche Rekonstruktion der Realität sind nicht auf die besonderen Anforderungen der Mediendramaturgie abgestimmt. [...] Es ist [...] keineswegs gesichert, dass eine Fernsehberichterstattung zu einer möglichst wirklichkeitsgetreuen Abbildung von Gerichtsprozessen führen würde. [...] Mit den gängigen Medienpraktiken sind daher Risiken der Selektivität bis hin zur Verfälschung verbunden" (BVerG 2001).

Die Unvereinbarkeit der "Dramaturgien" und die damit einhergehende potentielle "Verfälschung" der (Gerichts-)Realität ist ein zentrales Argument gegen Direktübertragungen, das auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder vorgebracht wird. Wie umstritten das Verbot aber weiterhin ist, zeigt die dem Urteil beigefügte abweichende Meinung dreier Verfassungsrichter, welche die Auffassung vertreten, der Gesetzgeber sei sehr wohl verpflichtet, die Regelung des Art. 169 Satz 2 GVG zu ändern (BVerG 2001). Als Hauptargument angeführt werden die veränderte Rolle der Medien in Deutschland und die veränderten Kommunikationsgewohnheiten in der Bevölkerung. Gefordert wird, dass jene Verfahren, in denen Persönlichkeitsinteressen nicht berührt sind, für Bild- und Tonaufnahmen geöffnet werden.

Die Debatte

Bedingt durch die Verfassungsklage und den Scheidungsprozess Beckers hat sich in Deutschland eine breite Debatte entfaltet, die mit der Berichterstattung über das Urteil des Verfassungsgerichts einen Höhepunkt erreichte. Ein Überblick über die publizierten Beiträge zeigt indes, dass die Befürworter von Gerichtsfernsehen eindeutig eine Minderheit darstellen, womit zurecht von einer "breite[n] Ablehnungsfront gegen Gerichtsfernsehen" (Koop 2001) gesprochen werden kann. Dies entspricht dem Ergebnis mehrerer Umfragen, wonach sich 1996 eine grosse Mehrheit der Befragten gegen die Fernsehübertragung von Gerichtsverhandlungen ausgesprochen hat (vgl. Kammann 2001).

Aufschlussreich ist, dass die Diskussion pro und contra Gerichtsfernsehen von den Gegensatzpaaren "Fiktion versus Wirklichkeit" und "Unterhaltung versus Information" geleitet ist, die je nach vertretener Position unterschiedlich gewichtet und interpretiert werden. Unversöhnliche Gegensätze lassen sich in der Debatte aber kaum aufzeigen. Und so treten auch die entschiedenen Befürworter von Gerichtsfernsehen nicht für eine allgemeine, sondern nur für eine "selektive" Öffnung der Gerichtsverhandlungen für Übertragungen ein, die sich auf Verwaltungsprozesse und Verfahren vor dem obersten Bundesgericht beschränken sollen. Ob das viel zitierte "überwiegende öffentliche Interesse" als Selektions-Kriterium tatsächlich taugt, muss aufgrund der Dehnbarkeit des Begriffs allerdings bezweifelt werden.

Mehr Transparenz der Justiz?

Das Hauptargument der Befürworter zielt auf einen erhofften Zuwachs an Transparenz von Gerichtsverfahren und dem damit einhergehenden "Gewinn an Meinungsfreiheit" (Kammann 2001). Vorausgesetzt wird dabei ein "legitimes Interesse an Rechtsstreitigkeiten von Seiten der Gesellschaft" (Schweizerhof 2001) kombiniert mit einem "Anspruch auf umfassende Berichterstattung – auch in Form von Fernsehbildern" (Berliner Zeitung 1995). Diesem Ansatz liegt die implizite Annahme zugrunde, dass sich die Rezipienten dem Gerichtsfernsehen in erster Linie aufgrund von Informationsmotiven zuwenden würden, was der allgemeinen Nutzungstendenz jedoch widerspricht (vgl. Gerhards/Klingler 2001: 545). Die vom Verfassungsgericht befürchtete "Verfälschung" der Gerichtsrealität wird von den Befürwortern zwar nicht in Abrede gestellt, im Allgemeinen aber weniger stark gewichtet. Eine Ausnahme stellt hier der Sender n-tv dar, der seine Argumentation vor dem Verfassungsgericht mit dem kaum haltbaren Einwand stützen wollte, nichts sei authentischer als echte Bilder (vgl. Wanckel 2001).

Zum Transparenz-Argument kommen noch weitere hinzu. So attestiert Barbara Schweizerhof in ihrem Beitrag "Rituale der Öffentlichkeit" (2001) dem Fernsehen eine "natürliche Affinität zur Gerichtsverhandlung" und erklärt die Attraktivität von Prozessen mit dem "Live-Charakter" und der "Performance-Qualität der Verhandlung selbst, die dem Theater analogen Regeln zu folgen scheint." Damit widerspricht sie zumindest indirekt der vom Verfassungsgericht vertretenen Unvereinbarkeit der "Dramaturgien" und konstatiert, dass "Gerichtsverhandlungen [...] schon immer einer medientauglichen Dramatik" folgten. Als Chance bezeichnet Schweizerhof, dass mit Hilfe des Gerichtsfernsehens "die für viele fast unverständliche Fachsprache der Juristen [...] nähergebracht" und "das Schöne [im Gegensatz zu den USA] nüchterne Regelwerk unserer Rechtssprechung ins Bild" gesetzt werden könnte (ebd.).

Reiner Voyeurismus?

Während das Transparenz-Argument bei den Befürwortern eindeutig im Vordergrund steht, wird die potentielle Informationsleistung von Gerichtsfernsehen bei den Kritikern zumeist als gering eingestuft oder gar in Abrede gestellt: "Ein von Kameras begleitetes Gerichtsverfahren wird für das Publikum nicht verständlicher. Wenn Gerichtsverhandlungen im Fernsehen übertragen würden [...], wird gewiss nicht das Informationsbedürfnis der Bevölkerung erfüllt, sondern allenfalls [...] das Unterhaltungsbedürfnis gestillt", stellte die Berliner Justizsenatorin Karin Schubert (2001) in einer Ansprache fest. ARD-Programmdirektor Günther Struve, ebenfalls ein Kritiker des Gerichtsfernsehens, lehnte die Live-Übertragung von Beckers Scheidungsprozess ab, "weil eine solche Berichterstattung reiner Voyeurismus ist und mit seriösem Journalismus nichts zu tun hat" (Struve 2001).

Die beiden Zitate bestärken die Annahme, dass hier eine Kollision der Interessen vorliegt. Demnach stehen auf der einen Seite die Interessen von Produzent und Rezipient nach Unterhaltung, auf der anderen Seite die Interessen der Justiz an einer nüchternen Wahrheitsfindung. Der "medialen Sensationslust" wird in der Regel das Persönlichkeitsrecht von Zeugen, Richtern und Angeklagten gegenübergestellt. Auch das Recht auf einen fairen Prozess sehen Juristen durch die Anwesenheit von Kameras gefährdet: "Es besteht die Gefahr, dass Zeugen eingeschüchtert werden und gehemmt reagieren", stellt der Medienrechtler Christian Schertz fest und zieht gar in Erwägung, dass manche Betroffene aufgrund der Fernseh-Öffentlichkeit von einer Klage zurückschrecken könnten (Schertz zit. nach Gutsch/Hollersen 2001). Daraus spricht die Befürchtung, dass Gerichtsverfahren bei Direktübertragungen nicht nur falsch abgebildet, sondern im Sinne eines Rückkoppelungseffekts im Ablauf und in der Rechtsprechung beeinträchtigt werden könnten (vgl. Hasler 2002: 75). Dass selbst Richter nicht immer dagegen immun sind, ihr Verhalten an den Medien auszurichten, zeigt das Beispiel des Bonner Richters Quirini, der bereits Ende der 50er Jahre Kameras bei den von ihm geleiteten Strafverfahren zuliess. Ungeprüften Quellen zufolge soll der Richter seine Sitzungen wie "Fernsehinszenierungen" inszeniert haben (vgl. Wanckel 2001).

Der hier skizzierte Vergleich mit amerikanischen Tendenzen offenbart die grundsätzliche Problematik der Debatte: Wo das empirische Fundament fehlt, dominieren die mit Gerichtsfernsehen verbundenen Hoffnungen und Ängste. Ob sich dies in absehbarer Zukunft ändern wird, hängt in erster Linie davon ab, inwieweit das dem Urteil des Verfassungsgerichts beigefügte Votum berücksichtigt wird: Dort schlugen drei Richter vor, die Erfahrungen mit der Öffnung von Gerichtsverfahren im Ausland systematisch auszuwerten und in Deutschland eine Versuchsphase anzusetzen, um weitere Erfahrungen zu sammeln (BVerG 2001).

II. Gerichtsshows

Bereits wenige Monate nach dem publikumswirksamen Prozess gegen O. J. Simpson startete die kalifornische Produktionsgesellschaft "Big Ticket Television" die erste und bis heute erfolgreichste Gerichtsshow "Judge Judy" (vgl. Hossli 1999: 60). Hauptakteurin der Sendung ist die ehemalige New Yorker Familienrichterin Judith Sheindlin, die ihre Karriere zugunsten der Fernsehshow aufgab und heute zugleich als "strengste" und "beliebteste" TV-Richterin gilt (vgl. Pietrowski 1999: 79). Mit einer durchschnittlichen Zuschauerzahl von über zehn Millionen war "Judge Judy" 1999 die erfolgreichste Tagessendung in Amerika und überflügelte damit sogar die beiden erfolgreichsten Talkshows "Oprah" und "Jerry Springer Show". Das Muster der Sendung ist simpel: Statt tatsächlich Klage einzureichen, melden sich die Kontrahenten beim Fernsehen und tragen ihre Konflikte aufgrund eines vorgegeben Drehbuchs vor laufenden Kameras aus, wobei die von der Richterin ausgesprochenen Geldstrafen vom Produzenten übernommen werden. Der anhaltende Erfolg der Gerichtsshow hat diverse Nachahmer auf den Plan gerufen: Neben "Judge Judy" sorgen gegenwärtig fünf weitere TV-Richter für "televisionäre Gerechtigkeit".

Weder das Format an sich, noch die Form der "simulierten Gerichtsverhandlung" (Pietrowski 1999: 79) ist grundsätzlich neu: Auch "Judge Judy" lässt sich in die bereits beschriebene Tradition medial aufbereiteter Verbrechen und Justizdramen einordnen. In diesem Sinne wird die Gerichtsshow zuweilen als Wiederbelebung eines "alten Genres" interpretiert, "das mit Fernsehserien wie 'Famous Jury Trials' und 'The Verdict Is Yours' in den fünfziger Jahren begann und mit 'Perry Mason' und dem 'Divorce Court' in den Sechzigern, 'L.A. Law' und 'The People's Court' in den achtziger Jahren fortgesetzt wurde" (Pietrowski 1999: 79). Neu ist allerdings der betont autoritäre Stil, mit dem Sheindlin die Gerichtsfälle ohne Mitwirkung eines Geschworenengerichts beurteilt. Dass genau dies den Erfolg der Show ausmacht, wird immer wieder hervorgehoben. Als Erklärung dient hier zum einen die "Faszination der US-Bürger fürs Triviale", zum andern die "Unzufriedenheit der Amerikaner" nach dem Simpson-Prozess, wo der vorsitzende Richter das Verfahren "ausser Kontrolle geraten liess" (Pietrowski 1999: 79).

Die Kritik an den Gerichtsshows blieb nicht aus: Verschiedene Rechtsexperten beklagten sich über die "Vermischung von Information und Unterhaltung" und gaben an, die Sendungen vereinfachten den juristischen Prozess. Dadurch entstehe in der Bevölkerung der falsche Eindruck, dass Rechtssprechung oberflächlich und schnell erfolgen könne (vgl. Hossli 1999: 60). Einige Argumente ähneln auch jener Kritik, die am Talkshow-Format geübt wird bezüglich Voyeurismus und Exhibitionismus.

Deutsche Vorläufer der Gerichtsshow

Zwar knüpfen die Gerichtsshows in Deutschland zum Teil explizit an die amerikanische "Court-Show-Tradition" (Sat1 (b)) an, doch haben deutsche Gerichtssendungen ihre eigenen Vorläufer, auch wenn diese noch kaum die heute charakteristischen Show-Elemente aufwiesen. Bereits 1961 startete ARD mit der Sendung "Das Fernsehgericht tagt", wo echte Fälle anhand von Gerichtsakten nachgestellt wurden. Nach einem festgelegten Handlungsablauf improvisierten Berufsleute gemeinsam mit Schauspielern und Laiendarstellern, und das Publikum wurde in den Verhandlungspausen nach seiner Meinung befragt (vgl. fernsehserien.de).

1970 folgte die ZDF-Gerichtssendung "Ehen vor Gericht", die dem bewährten ARD-Rezept in weiten Teilen folgte, jedoch fiktionale Ehedramen in den Mittelpunkt stellte, die mit juristischen Expertenkommentaren angereichert wurden. Trotz konkurrenzfähiger Quoten wurde die Sendung im Sommer 2000 nach 89 Folgen aus dem Programm gekippt (vgl. Jürgens 2000). Ähnlich wie das ARD-Pionierformat war auch die 1975 gestartete Sendung "Wie würden Sie entscheiden?" (ZDF) aufgebaut, doch wurde dem Studiopublikum zusätzlich die Möglichkeit geboten, die Fälle mittels Abstimmung selbst zu beurteilen. Das von den Richtern gefällte Urteil wurde anschliessend mit jenem des Studiopublikums verglichen und diskutiert (tv-quoten.de). Auch diese Sendung hielt sich lange und wurde erst nach 165 Folgen aufgrund rückläufiger Einschaltquoten gestrichen. Dasselbe Schicksal erlitt 2001 die während Jahren erfolgreiche ZDF-Reihe "Das Verkehrsgericht tagt".

Die Intentionen der Klassiker waren in erster Linie pädagogischer Natur: Neben der Vermittlung von Rechtskenntnis galt es, das "Verständnis für die Arbeit der Justiz zu wecken und die Schwierigkeiten der richterlichen Entscheidungsfindung deutlich zu machen" (Berliner Kurier 1998). In der gegenwärtigen Diskussion werden die Sendungen immer wieder als positive Vorbilder herangezogen und den aktuellen Formaten gegenübergestellt.

Formate seit 1999

"SAT1 mit Justiz-TV", hiess der Titel einer im Juli 1999 verbreiteten Agenturmeldung, die den Start einer Gerichtsshow für den Herbst desselben Jahres ankündigte (vgl. Berliner Kurier 1999). Über drei Jahre danach hatte die Nachrichtenagentur AP Folgendes zu vermelden: "Die Begeisterung für TV-Gerichtsshow ist ungebrochen: Fast vier von zehn Deutschen sehen sich die nachmittäglichen TV-Formate an" (Hamburger Abendblatt 2002). Diese Eckpunkte markieren den Beginn und vorläufigen Höhepunkt einer Entwicklung, in deren Verlauf insgesamt zehn Gerichtssendungen mehr oder weniger erfolgreich um die Gunst des Publikums buhlten.

Die erste und bis heute erfolgreichste Gerichtsshow neueren Typs ist die im September 1999 erstmals ausgestrahlte Sat1-Sendung "Richterin Barbara Salesch". Obwohl die Show als "absolutes Novum im deutschen Fernsehen" angekündigt wurde, war sie nicht auf Anhieb ein Erfolg (vgl. Kaiser 1999). Mit einem mageren Marktanteil von acht Prozent gestartet wurde die Show von den meisten Zuschauern erst wahrgenommen, als der deutsche Entertainer Stefan Raab das Lamento einer Klägerin vertonte und mit dem Lied "Maschen-Draht-Zaun" die deutsche Hitparade eroberte (vgl. Baetz 2002).

Die Ursache für den anfänglichen Misserfolg war schnell erkannt: Als getreuliche Kopie der amerikanischen Court-Show "Judge Judy" konzipiert, zeigte die Sendung zwar "echte" Menschen mit "echten" Emotionen vor einer "echten" Richterin, doch konnten aufgrund der Rechtslage nur wenig spektakuläre Fälle behandelt werden. Aufgrund dieser Erkenntnis wurde die Show im Herbst 2000 "fiktionalisiert" und als Strafgericht neu konzipiert. Die Neuausrichtung brachte den erhofften Erfolg: Die Marktanteile stiegen kontinuierlich an und übersprangen im März 2002 mit 31,2 Prozent erstmals die 30-Prozent-Hürde (vgl. SevenOne Media 2002).

Vom Drogendeal zur Sexualstraftat

Im November 2001 schickte Sat1 mit "Richter Alexander Hold" eine weitere Show ins Quotenrennen, die bei der werberelevanten Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen auf Anhieb einen Marktanteil von 18,7 Prozent erreichte und im März 2002 eine durchschnittliche Zuschauerzahl von 2,5 Millionen aufwies. Am Konzept änderte sich kaum etwas: Der ehemalige Amtsrichter beurteilt täglich zwei Strafrechtsfälle, wobei "das ganze Spektrum der Strafbarkeit, vom Drogendealer bis zur Sexualstraftat" abgedeckt wird (Sat1 (a)). Ebenfalls im Spätherbst 2001 startete Sat1 eine weitere Sendung, die zwar nicht als Gerichtsshow konzipiert wurde, tatsächlich aber einige bemerkenswerte Parallelen aufweist, die vor allem hinsichtlich einer Abgrenzung zum Talkshow-Format aufschlussreich ist. "Zwei bei Kallwass", so der Titel der Sendung, folgt einem einfachen Muster: "Zwei Menschen mit einem Konflikt und eine Psychologin, die klärt, wie das Problem gelöst werden kann" (Sat1 (c)). Diese aussergerichtliche Form der Konfliktbearbeitung basiert ebenso wie die Gerichtsshow auf fiktiven aber "alltagsnahen" Fällen, die "den beiden Streitenden wirklich [helfen]- und für den Zuschauer hochspannend" sein sollen (Sat1 (c)).

Während Sat1 den deutschen Fernsehnachmittag zu dominieren begann, geriet RTL allmählich in Bedrängnis. Nachdem der Sender bereits Anfangs 2000 damit begonnen hatte, die Urteile der Konkurrenz in der Show "Guten Abend RTL" von einem "eigenen" Richter kritisieren zu lassen, zog er im September 2001 nach und schickte "Das Jugendgericht" ins Quoten-Rennen. Damit hatte der Sender offenbar eine "Marktlücke" entdeckt: Innert Kürze erreichte die Gerichtsshow Marktanteile von bis zu 34 Prozent, die erst nach dem Start der Konkurrenz-Sendung "Richter Alexander Hold" wieder zurückgingen. Mit ähnlichem Erfolg starteten im September 2002 die beiden RTL-Shows "Das Familiengericht" und "Das Strafgericht", die bis Ende Oktober mit durchschnittlichen Marktanteilen von 18,2 bzw. 17,8 Prozent die Erwartungen des Senders und der werbetreibenden Wirtschaft erfüllten (vgl. Mediengruppe RP 2002).

Aus nach 15 Folgen

Andere Privatsender waren mit ihren Formaten weniger erfolgreich. Das Konzept des Sender Vox etwa, eine zufällig ausgewählte Zuschauerjury entscheiden zu lassen, scheiterte im Sommer 1999 kläglich: Bereits nach 15 Folgen mit durchschnittlich 200'000 Zuschauern wurde die Sendung "Klarer Fall!" wieder abgesetzt (vgl. Zimmermann 2000: 92; Kaiser 1999). Noch schlechter erging es der RTL2-Gerichtsshow "Das Scheidungsgericht", wo der zuständige Richter Sebastian Kluge am 8. Januar zum ersten und zugleich letzten Mal über zerbrochene Liebschaften urteilte (vgl. GSJP-Jugendschutzbericht 2002).

Die öffentlich-rechtlichen Sender ARD und ZDF verfolgten von Anfang an unterschiedliche Strategien. Während ARD sich mit dem Argument "In dubio pro Quote? Nicht im Ersten" gegen das Gerichtsformat aussprach, war das ZDF im April 1999 gar der erste deutsche Sender, der eine "unterhaltungsorientierte" Gerichtssendung ins Nachmittagsprogramm aufnahm. In "Streit um Drei" sollen Gerichtsfälle laut eigener Aussage "in ebenso unterhaltsamer wie informativer Form" dargestellt werden. Dieser Anspruch illustriert das Bestreben des Senders, gleichsam eine Brücke zwischen Tradition und Innovation zu schlagen. Zwar erinnern die fiktionalen und reflexiven Elemente (Expertenkommentare) stark an den ZDF-Klassiker "Ehen vor Gericht", doch fallen die päd-

agogischen Intentionen gänzlich weg. Neu ist hingegen der ausdrückliche Anspruch, zu unterhalten: Dies zeigt sich insbesondere in der dramatischen Zuspitzung der Fälle, die das Format in die Nähe der oben beschriebenen Gerichtsshows rückt. Ähnliches gilt für die zwölfteilige Reihe "Ich lass mich scheiden", die im Februar 2002 gestartet wurde und "Streit um Drei" im ZDF-Programm für rund einen Monat ersetzte. Auch hier wurden die fiktionalen Unterhaltungselemente durch einen "juristische[n] Infoanteil" (Berliner Kurier 2002) ergänzt.

Zwischen Information und Unterhaltung

Trotz vieler Differenzen zwischen den einzelnen Sendungen lässt sich eine Gemeinsamkeit hervorheben: die "Unterhaltungsintention". Diese findet ihren Ausdruck in der Dramaturgie, der betont emotionalen Darstellung und der (Stereo-)Typisierung der Akteure, die in ihrem Zusammenwirken eine eigene, vom (Gerichts-)Alltag abgeleitete Wirklichkeit konstituieren.

Zu den dramaturgischen Eigenheiten von Gerichtsshows gehört ihre geschlossene Form, die dem traditionellen, von der antiken Dramentheorie abgeleiteten Modell der Dramaturgie entspricht. Die geschlossene Form zielt auf eine im Wesentlichen emotional bedingte Wirkung beim Zuschauer, wobei den Figurenkonstellationen wie auch dem Aufbau und der "Abrundung" einer Handlung entscheidende Bedeutung zukommt (Hickethier 1993: 120). Damit zeigt sich zumindest in formaler Hinsicht eine grundsätzliche Nähe von Gerichtssendungen zum Unterhaltungsfilm im Allgemeinen und zum traditionellen Court-Room-Genre im Besonderen.

Dass dramaturgische Überlegungen bei der Entwicklung von Gerichtsshows immer wieder eine entscheidende Rolle gespielt haben, beweist die Aussage von Filmproduzentin Gisela Marx, die zuweilen als "Erfinderin des neuen Formats" bezeichnet wird: "Ein Gerichtssaal ist ein überschaubarer Ort für ein klassisches Drama. Die Einheit von Ort und Zeit überstrapaziert den Zuschauer nicht – und wer blickt nicht gerne in menschliche Abgründe?" (zit. nach Hediger 2002: 82). Dies entspricht auch der These von Barbara Schweizerhof, die in ihrem Beitrag "Rituale der Öffentlichkeit" (2001) von einer "natürliche[n] Affinität" des Fernsehens zur Gerichtsverhandlung ausgeht. Gemäss Schweizerhof liegt die besondere Attraktivität von Gerichtsverhandlungen für das Fernsehen in erster Linie am "Live-Charakter" und an der "Performance-Qualität" der Verhandlung selbst, die dem Theater analogen Regeln zu folgen scheint:

"Befunden wird einzig über das, was im Gerichtssaal vorgetragen wird, Zeugen müssen hier gehört, Beweisstücke hier vorgelegt werden. Es herrscht also eine Verpflichtung auf eine gewisse Einheit von Handlung, Ort und Zeit, die nicht nur dem antiken Drama ähnelt, sondern vor allem sehr fernsehgerecht ist. Wie bei Sportereignissen gibt es einen regelgerechten, ritualisierten Ablauf, an dessen Ende eine Entscheidung steht" (Schweizerhof 2001).

Unterschiedliche Dramaturgien

Mit dieser "lösungsorientierten" Dramaturgie unterscheidet sich die Gerichtsshow grundsätzlich von den gängigen Talkshow-Formaten, die den Konflikt zwar thematisieren, aber nicht auflösen, und in diesem Sinne eine "offene Dramaturgie" verfolgen. Zu den Unterhaltungsintentionen von Gerichtsshows gehört zudem die mit der Dramatur-

gie verflochtene Emotionalität der Darstellung, die ihrerseits eine "emotional bedingte Wirkung beim Zuschauer" auslösen soll (Hickethier 1993: 120). Hier sehen sich jene Kritiker bestätigt, die das Format als bloße "Fortsetzung des täglichen Talks mit andern Mitteln" betrachten: "Solche Sendungen sorgen für wohlkalkulierte Adrenalinschübe. Staatsanwalt und Verteidiger attackieren sich persönlich, Prozessbeteiligte dürfen einander übel beleidigen, und manchmal ist auch dafür gesorgt, dass alle durcheinander reden – des öfteren auch brüllen." (Presler 2002: 14)

Diese Spannung zwischen "zur Schau gestellten Emotionen" und der "trockenen Rationalität des Gesetzbuches" ist wohl eine der Ursachen für den anhaltenden Erfolg des Formats (Presler 2002: 14). Gerade hier setzt aber auch die Kritik an: "So geht es im Gerichtssaal nicht zu", hielt Inga Schmidt-Syassen, Vorsitzende des Hamburgischen Richtervereins, im März 2000 fest (vgl. Berliner Zeitung 2000).

Die Personalisierung des Gerichts und die (Stereo-)Typisierung der Akteure bilden zusammen die dritte Unterhaltungskomponente des Formats. Zwar sind beide Teil-Komponenten eng mit der Logik der Massenmedien verbunden, doch im Gerichtssaal stellen sie eine Neuerung dar, die der modernen Rechtsauffassung deutlich widerspricht. Denn diese ist von der Maxime geleitet, wonach das Recht "ohne Ansehen der Person" angewendet werden soll und findet ihre Entsprechung in der allegorischen Darstellung der Justitia, deren Augen stets verbunden sind (vgl. Boehme-Nessler 2002). Ziel der beiden Teil-Komponenten ist eine Simplifizierung des Geschehens, die gerade in Unterhaltungsfilmen immer wieder zu beobachten ist und zuweilen auch als "Hauptaufgabe der Popkultur" bezeichnet wird (vgl. Hossli 1999: 60).

Telegenes Richterprofil

Wie wichtig diese Strategie beim Gerichtsshow-Format ist, zeigt der Umstand, dass die Person des Richters für den Erfolg mindestens ebenso entscheidend ist wie die Auswahl der Fälle (vgl. Werle 2001). In monatelangen Castings werden die TV-Richter sorgsam ausgewählt, um das telegene Richterprofil "mit dem richtigen Charisma" zu finden (ebd.). Diese Strategie wird bei Sat1 selbst bei den Sendungstiteln konsequent durchgehalten: Während bei RTL "Das Jugendgericht", "Das Strafgericht" und "Das Familiengericht" tagen, urteilen beim Berliner Sender "Richterin Barbara Salesch", die Schlichterin "Kallwass" und "Richter Alexander Hold". Auch in den Verhandlungen selbst zeigen sich durchgehend bestimmte Rollenmuster: "Der Staatsanwalt ist grundsätzlich streng, der Anwalt ein mit allen Wassern gewaschenes Schlitzohr, und der Richter strahlt Souveränität und Weisheit aus." (Presler 2002: 14)

Aufschlussreich ist der Beitrag "Sehnsucht nach Normen?" von Thomas Hausmanninger, der sich mit den ethischen Aspekten des Formats befasst. Hausmanninger (2002: 42) deutet die "Bemühung um die Typisierung der dargestellten Personen" als Mittel zur "Ordnungstiftung", wie sie bei vielen Spielfilmen angewandt wird: "Die [...] dabei konstituierten Charaktere verkörpern filmimmanent (mindestens) Themen, Normen und einen bestimmten Status der Narration." (ebd.)

Diese Typisierungs-Strategie findet ihren Niederschlag auch in den Figuren der Kläger und Beklagten: Die Charaktere versinnbildlichen "direkt sozial-moralische Bedeutungen, meist in Gestalt eines Widerspruchs zu der von der Geschichte empfohlenen Pflichtorientierung, die dann von der Richterin oder dem Richter abschliessend wieder in Geltung gesetzt bzw. in dieser argumentativ bestätigt wird" (Hausmanninger 2002:

43). Damit stiften die (Stereo-)Typisierungen gleichsam eine doppelte Ordnung. "Sie unterstreichen die objektive Ordnung als Bedingung der Wahrung und Förderung [...] guten und gelingenden Lebens. Gleichzeitig bieten sie [...] Ordnungsmuster für die Reduktion sozialer Komplexität", wobei sie sich "deutlich an fiktionale Genres und überkommene soziale Klischees" anlehnen (ebd.).

Anlehnung an die Court-Show-Tradition

Die Unterhaltungsentention ist als vorherrschendes Merkmal bei sämtlichen Gerichtssendungen vorhanden und beweist die Anlehnung der Formate an die amerikanische "Court-Show-Tradition". Indes: Die bei den deutschen Klassikern vorhandene Informations-Komponente ist nicht gänzlich ersetzt, sondern modifiziert worden. Während die pädagogische Intention dem Unterhaltungsziel weitgehend zum Opfer gefallen ist, taucht mitunter der "Service-Gedanke" wieder auf. Dieser offenbart sich in erster Linie beim ZDF, wo die Fälle durch einen Rechtsexperten erläutert und Nachfragen mittels "Zuschauerfax" beantwortet werden. Dies entspricht dem Anspruch des Senders, Gerichtsfälle "in ebenso unterhaltsamer wie informativer Form" zu verhandeln und die Sendung "Streit um Drei" auch als "Ratgeberformat" zu etablieren (ZDF).

Ob den Privatsendern ebenfalls ein "Service-Gedanke" zugebilligt werden kann, muss in Frage gestellt werden. Dass zumindest damit kokettiert wird, beweist eine Aussage von Sat1-Sprecherin Kristina Fassler: Zwar handle es sich "keinesfalls um seriöses Ratgeberfernsehen", doch die Sendungen seien "für den Zuschauer gut zu begreifen" und biete "auch ein Stück Service" (zit. nach Werle 2001).

Zwischen Fiktion und Realität

"Die Gerichtsshow bilden eine Mixtur, in der fiction und faction ineinander verschlungen sind", schreibt Thomas Hausmanning in seinem Beitrag "Sehnsucht nach Normen?" (2002: 41). Damit beschreibt er ein Merkmal des Formats, das von zahlreichen Beobachtern immer wieder kritisiert, und von den Produzenten zumindest nicht verneint wird. Gerade Kritiker weisen auf die Verwischung von Tatsachen und medialer Inszenierung hin, wenn es gilt, die von den Gerichtssendungen ausgehende "Täuschungs-Gefahr" aufzuzeigen. Für den Hamburgischen Richterverein etwa ist die "Realitätsferne" des Formats gar der wichtigste Kritikpunkt an den Gerichtssendungen: "Das ist Unterhaltung und hat mit dem juristischen Alltag nichts zu tun. Die Wirklichkeit ist viel mühsamer und prosaischer", hielt die Vorsitzende Inga Schmidt-Syassen im November 2001 fest (zit. nach Werle 2001).

In welchem Verhältnis die primäre zur medial konstruierten Realität steht, ist auch in den Medienwissenschaften ein viel diskutiertes Thema. Als Modell hierfür bietet sich die Annahme einer "dreiteiligen Wirklichkeit" an, wie sie von Christian Doelker vertreten wird (1989: 65f.). Übertragen auf das Format "Gerichtsshow" wäre demnach unter der primären Wirklichkeit der Gerichtsalltag in Deutschland, unter der medialen Wirklichkeit die von den Produzenten konstruierte "Welt der Gerichtsshow" und unter der wahrgenommenen Wirklichkeit die Art und Weise der Rezeption von Gerichtsshow zu verstehen. Die Beobachtung, wonach es beim vorliegenden Format in erster Linie um eine "probate Mischung von realen und fiktiven Elementen" (Ulbrich 2002) geht, bezieht sich somit auf eine besondere Qualität des Zusammenwirkens von "primären" und "medialen" Elementen, was nicht zuletzt den Reiz des Formats auszumachen scheint.

Authentizität?

Als Schlüsselbegriff erweist sich der Ausdruck "Authentizität", der von vielen Kommentatoren genannt und von einigen Sender in Anspruch genommen wird: Während das Magazin "Facts" befand, in den Gerichtssendungen sei das "Reisserische" wichtiger als die "Authentizität" (Hediger 2001: 82) und die Berliner Tageszeitung "taz" dem Sender RTL vorwarf, in seinen Gerichtsshows "fälschlich den Eindruck von Authentizität" zu erwecken (Dilk 2002: 17), billigte Filmpool-Produzentin Gisela Marx der TV-Richterin Barbara Salesch, "eine unglaubliche Authentizität" zu (zit. nach Zimmermann 2000: 92).

Gerade hier zeigt sich die unterschiedliche Konnotation bzw. Interpretation des Begriffs: Während die Kommentatoren unter "Authentizität" eine Übereinstimmung mit der primären Wirklichkeit verstehen, die von den Medien per definitionem nicht geleistet werden kann, wird der Begriff von den Produzenten und Akteuren im Sinne einer angestrebten "Realitätsnähe" oder "Parallelität" gedeutet. Und wenn Letztere von "nachgestellt" sprechen, so wird damit in erster Linie der Anspruch bezeichnet, das Gezeigte sei "aus dem richtigen Leben" gegriffen: "Wir holen [...] unsere Ideen aus dem richtigen Leben und lehnen uns auch stark an, was tatsächlich stattfindet", hielt TV-Richter Alexander Hold in einem Interview fest (zit. nach Hausmanninger 2002: 42).

Folgt man dieser Perspektive, so erweist sich zwar nicht das Format in seiner Gesamtheit als authentisch, wohl aber einige Teile, aus denen es sich zusammensetzt. Sowohl authentisch als auch mit der Primär-Wirklichkeit übereinstimmend sind demnach nur die Richter sowie die Mehrheit des juristischen Personals. Bloss authentisch sind hingegen die Kläger und Beklagten, die in der Regel von "gecasteten" Laiendarstellern repräsentiert werden. Dasselbe gilt für die dargestellten Fällen, die in der Regel von Drehbuchautoren in Fachzeitschriften recherchiert und anschliessend skizziert werden, woraufhin die Laiendarsteller die Szenen im "freien Rollenspiel" wiedergeben (Jähner 2002). Diese Strategie zeigt wohl am deutlichsten, wie subtil die Vermischung von primärer und medialer Wirklichkeit letztlich vollzogen wird.

Offen bleibt die Frage, in welchem Verhältnis die mediale Gerichts-Wirklichkeit zur wahrgenommenen steht. Hier gälte es zu klären, ob die Gerichtsshow in erster Linie als reales oder fiktionales Format wahrgenommen wird. Unbestritten ist, dass zuweilen Rückschlüsse von der medialen auf die primäre Gerichtswirklichkeit gezogen werden. So stellte die Präsidentin der Zürcher Strafkammern, Mireille Schaffitz, fest, "dass Schulklassen, die gelegentlich Prozesse besuchen, stark geprägt sind von solchen Sendungen. Sie erwarten, dass im letzten Moment ein neuer Zeuge den Saal betritt, ein entscheidendes Beweismittel auftaucht. Dass alle einander übel beleidigen, dass sich Staatsanwalt und Verteidiger persönlich attackieren" (zit. nach Winteler 2002: 73).

Oliver Meier studiert Geschichte, Medienwissenschaften und Deutsche Literatur an der Universität Freiburg und schreibt als freier Journalist für die Berner Zeitung.

Literatur:

Bentele, Günter / Beck, Klaus (1994): Information – Kommunikation – Massenkommunikation: Grundbegriffe und Modelle der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft. In: Jarren, Otfried (Hrsg.): Medien und Journalismus 1. Eine Einführung. Opladen, S. 18f.

Bosshart, Louis (1998): Stimulierung und Entlastung durch Medien-Kulturkommunikation. In: Medien-Kulturkommunikation (=Sonderheft Publizistik, Bd.2), Opladen, S. 306ff.

Dilk, Heiko (2002): Das Fernsehgericht. In: taz, 2. September 2002, S. 17.

Doelker, Christian (1989): Kulturtechnik Fernsehen. Analyse eines Mediums. Stuttgart.

Gerhards, Maria / Klingler, Walter (2001): Programmangebote und Spartennutzung im Fernsehen 2001. In: Media Perspektiven, Heft 11, S. 544-48.

Gleich, Uli (2001): Populäre Unterhaltungsformate im Fernsehen und ihre Bedeutung für die Zuschauer. In: Media Perspektiven, Heft 10, S. 524-532.

Hallenberger, Gerd (2001): Eurofiction 2000. Angebotsstruktur und inhaltliche Trends. In: Media Perspektiven, Heft 10, S. 494-504.

Hasler, Ludwig (2002). Robenträger. In: Weltwoche, 10. Oktober 2002, S. 75.

Hausmanninger, Thomas (2002): Sehnsucht nach Normen? Das neue Ordnungsfernsehen der Gerichtsshow. In: TV-Diskurs, Nr. 20, S. 40-45.

Hediger, Serge (2002): Im Namen des TV-Volks. In: Facts, 7. Februar 2002, S. 82.

Hickethier, Knut (1993): Film- und Fernsehanalyse. Stuttgart, Weimar.

Hossli, Peter (2002): "Ich erdolchte ihn, öffnete die Tür und ging". In: Sonntags-Zeitung, 17. September 2000, S. 129.

Hossli, Peter (1999): Im Zweifel für die Fernsehrichterin. In: Tages-Anzeiger, 25. Okt. 1999, S. 60.

Kuczik, Michael / Zipfel, Astrid (2001): Publizistik. Ein Studienhandbuch. Köln, Weimar, Wien.

Pietrowski, Christa (1999): Mit eiserner Strenge. In: Neue Zürcher Zeitung, 14. Mai 1999, S. 79.

Presler, Eckard (2002): Justitia macht Quote. Gerichtsshow lösen Talksendungen ab. In: TR 7, 12. Januar 2002, S.14.

Ulbrich, Stefan (2001): Ins rechte Bild gerückt. Kommunikationstechnologien beeinflussen das auf Schrift fixierte Recht. In: Neue Zürcher Zeitung, 19. Mai 2001, S. 82.

Winteler, Chris (2002): Am Nachmittag lassen sie sich scheiden. In: Tages-Anzeiger, 28. Februar 2002, S. 73.

Wittwen, Andreas (1995): Infotainment. Fernsehnachrichten zwischen Information und Unterhaltung. Diss. Zürich, Bern.

Zimmermann, Robert (2000): Der Hammer fällt. In: Facts, 13. Januar 2000, S. 92f.

medien heft

Links:

Baetz, Brigitte (2002): Im Namen der Quote. In: Funkfenster Online:
http://www.lfm-nrw.de/funkfenster/medien_allgemein/richter-tv.php3

Berliner Kurier (1998): Das Fernsehgericht tagt zum 150. Mal. Agenturmeldung, 10. Oktober 1998:
<http://www.berlinonline.de/berliner-kurier/archiv/.bin/dump.fcgi/1998/1001/tv/0081/index.html>

Berliner Kurier (2002): "Ich lass mich scheiden" startet am Valentinstag. Agenturmeldung, 14. Februar 2002:
<http://www.berlinonline.de/wissen/berliner-kurier/.bin/dump.fcgi/2002/0214/tv/0073/index.html>

Berliner Kurier (1999): SAT1 mit Justiz-TV. Agenturmeldung, 17. Juli 1999:
<http://www.berlinonline.de/wissen/berliner-kurier/.bin/dump.fcgi/1999/0717/tv/0152/index.html>

Berliner Zeitung (1995): Front gegen TV-Kameras im Gerichtssaal. Agenturmeldung, 6. Februar 1995: <http://www.berlinonline.de/wissen/berliner-zeitung/.bin/dump.fcgi/1995/0206/politik/0094/index.html>

Berliner Zeitung (2000): "So geht es im Gerichtssaal nicht zu". Agenturmeldung, 27. März 2000:
<http://www.berlinonline.de/wissen/berliner-zeitung/.bin/dump.fcgi/2000/0327/medien/0129/index.html>

Boehme-Nessler, Volker (2002): Multimedia statt Recht? In: Telepolis. Magazin der Netzkultur, 10. Dezember 2002:
<http://www.heise.de/tp/deutsch/html/result.xhtml?url=/tp/deutsch/inhalt/co/13691/1.html>

Bundesverfassungsgericht BVerG (2001): Pressemitteilung vom 24. Januar 2001:
<http://www.bverfg.de/cgi-bin/link.pl?presse>

courtTV.com: Internet-Seite: <http://www.courtTV.com/about>

Das Fernsehgericht tagt. In: fernsehserien.de:
<http://www.fernsehserien.de/frameset.php?sendung=4366>

Gemeinsame Stelle Jugendschutz und Programm der Landesmedienanstalten GSJP (2002): Jugendschutzbericht 1. Halbjahr 2002: <http://www.blm.de>

Gutsch, Jochen-Martin / Hollersen, Wiebke (2001): Eine öffentliche Scheidung. In: Berliner Zeitung, 6. Januar 2001: <http://www.berlinonline.de/berliner-zeitung/archiv/.bin/dump.fcgi/2001/0106/politik/0051/index.html>

Hamburger Abendblatt (2002): Vier von zehn sehen Gerichts-TV. Agenturmeldung, 4. Oktober 2002: <http://www.abendblatt.de/daten/2002/10/04/76408.html>

Jähner, Harald (2002): Im Namen der Talkshow. In: Berliner Zeitung, 26. Januar 2002:
<http://www.berlinonline.de/berliner-zeitung/archiv/.bin/dump.fcgi/2002/0126/feuilleton/0014/index.html>

Jürgensen, Andri (2001): BVerfG gegen Gerichtsfernsehen. In: Kunstrecht.de, 29. Januar 2001:
<http://www.kunstrecht.de/news/2001/01presse01.htm>

Jürgens, Frank (2000): Trotz guter Quoten: Aus für "Ehen vor Gericht". In: Neue Osnabrücker Zeitung, 26. Juli 2000: http://www.neue-oz.de/_archiv/noz_print/medien/2000/07/ehen.html

Kaiser, Andrea (1999): Und täglich schlägt der Hammer zu. In: epd Medien, 9. Oktober 1999:
<http://www.epd.de/medien/1999/79kritik.htm>

medien heft

Kammann, Uwe (2001): Bilder-(Alp-)Traum. In: epd Medien, 10. Januar 2001:
<http://www.epd.de/medien/2001/02leiter.htm>

Koop, Volker (2001): Mediale Sensationslust kontra Persönlichkeitsrecht. In: Das Parlament, 26. Januar 2001: http://www.bundestag.de/dasparlament/2001/05/kulissen/2001_05_008_4142.html

Mediengruppe RP (2002): TV-Tops und Flops im Herbst. In: RP-Online 4. November 2002:
http://www.rp-online.de/news/multimedia/tv/2002-1104/tv_neue_formate.html

Sat1 (a): Richter Alexander Hold: <http://www.sat1.de/richterhold>

Sat1 (b): Richterin Barbara Salesch: <http://www.sat1.de/richterin>

Sat1 (c): Zwei bei Kallwass: <http://www.sat1.de/kallwass>

Schmittmann, Jens M. (2000): Prozess-Klassiker verschwinden aus dem TV. In: Anwaltsmagazin 17/2000: http://www.zap-verlag.de/online-dienste/anwaltsmagazin/2000_17.html

Schubert, Karin (2001): Rede Anlässlich des 10-jährigen Bestehens des Verfassungsgerichtshofs. In: Internet-Informationsangebot der Berliner Justiz:
http://imperia.berlinonline.de/SenJust/Reden/verfgh_10_jahre.html

Schweizerhof, Barbara (2001): Rituale der Öffentlichkeit. In: Freitag 04, Die Ost-West-Wochenzeitung, 19. Januar 2001: <http://www.freitag.de/2001/04/01040502.htm>

SevenOne Media (2002): Pressemeldung vom 8. April 2002: <http://www.sevenonemedia.de>

Struve, Günter (2001): TV-Kameras in deutschen Gerichten? In: Die Zeit, 3/2001:
http://www.zeit.de/2001/03/Wissen/200103_m-contra.html

tv-quoten.de:
http://www.tv-quoten.de/Hintergrunde/Gerichtssendungen/body_gerichtssendungen.html

Ulbrich, Stefan (2002): Justiz und Emotion – der Erfolg der Gerichtsshows im deutschen Fernsehen. Ankündigung der Sektionsveranstaltung "Court-Room-Dramen" an der Ruhr-Universität Bochum: <http://www.dgs2002.de/Abstracts/RZ/UIbrich.htm>

Wanckel, Endress (2001): Nach dem Sündenfall. In: Message. Internationale Fachzeitschrift für Journalismus 2/2001: <http://www.message-online.de/index.html>

Werle, Klaus (2001): Die neue Quotengöttin Justitia. In: Berliner Zeitung, 19. November 2001:
<http://www.berlinonline.de/wissen/berliner-zeitung/.bin/dump.fcgi/2001/1119/medien/0005/index.html>

Zabka, Gisela (2000): "Court-TV": die Mörder-"Confessions" mit Diskussion. In: epd medien, 26. August 2000: <http://www.epd.de/medien/2000/68ausland.htm>

ZDF: "Streit um Drei. Das Konzept": <http://www.zdf.de/ZDFde/inhalt/8/0,1872,2000840,00.html>

Der Text mit verlinkten Quellen befindet sich im Internet unter:
http://www.medienheft.ch/kritik/bibliothek/k19_MeierOliver.html